

# Aufnahmereglement der kantonalen Schule für Holzbildhauerei Brienz

Der Schulleiter der Schule für Holzbildhauerei Brienz erlässt,

gestützt auf Artikel 65 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV<sup>1</sup>),

das folgende Aufnahmereglement:

## 1 Aufnahmeverfahren

### 1.1 Inhalt

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren beinhaltet

- a) drei Tage praktische Arbeiten an der Schule für Holzbildhauerei Brienz,
- b) eine schriftliche Bewerbung,
- c) ein Aufnahmegespräch und/oder
- d) eine Eignungsprüfung.

### 1.2 Praktische Arbeiten

#### Art. 2

<sup>1</sup> An den praktischen Arbeiten kann teilnehmen, wer im Zeitpunkt des angestrebten Ausbildungsbeginns das 15. Altersjahr zurückgelegt und eine schriftliche Anmeldung eingereicht hat.

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten erbringen den Nachweis der praktischen Eignung in drei Schnuppertagen.

<sup>3</sup> Diese finden von März bis Januar des Folgejahres fortlaufend statt.

<sup>4</sup> Die praktischen Arbeiten anlässlich der Schnuppertage sind standardisiert und ermöglichen das Aufzeigen von Fertigkeiten in den Bewertungsfeldern des Lehrberufs. Es werden das handwerkliche Geschick und das räumliche Vorstellungsvermögen begutachtet.

<sup>5</sup> Die Bewertungsfelder umfassen

- a) Zeichnen,
- b) Modellieren und
- c) Schnitzen.

<sup>6</sup> Die Eignung in den einzelnen Bewertungsfeldern wird von einer Lehrkraft der Schule für Holzbildhauerei mit den Prädikaten «sehr gut», «gut», «genügend» und «ungenügend» bewertet, wobei alle Bewertungsfelder gleich gewichtet werden.

<sup>1</sup>BSG 435.111

### 1.3 Bewerbung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Wer die praktischen Arbeiten anlässlich der Schnuppertage in allen Bewertungsfeldern mit der Bewertung «sehr gut», «gut» oder «genügend» absolviert hat, kann sich spätestens bis Ende der Kalenderwoche 4 des Jahres, in dem die Ausbildung beginnen soll, schriftlich bewerben.

<sup>2</sup> Die Bewerbung muss folgende Dokumente enthalten:

- a) das vollständige Bewerbungsformular,
- b) einen Lebenslauf,
- c) ein handschriftliches Motivationsschreiben,
- d) Kopien der Zeugnisse bzw. der Portfolios der personalen Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen der letzten zwei Schuljahre,
- e) Kopien von allfälligen Arbeitszeugnissen über berufliche Tätigkeiten,
- f) mindestens eine Referenzadresse (z.B. einer Lehrperson),
- g) mindestens drei Zeichnungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit freier Motivwahl im Format A4.

### 1.4 Aufnahme mittels Aufnahmegespräch

#### Art. 4 Einladung

<sup>1</sup> Wer die praktischen Arbeiten anlässlich der Schnuppertage in allen Bewertungsfeldern mit der Bewertung «sehr gut» absolviert und eine vollständige Bewerbung eingereicht hat, wird von der Schulleitung zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.

#### Art. 5 Inhalt und Bewertung

<sup>1</sup> Im Aufnahmegespräch wird geprüft, ob die Schlüsselkompetenzen (im Sinne des Portfolios personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen der Volksschule) ein genügendes Potenzial für ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung aufweisen.

<sup>2</sup> Grundlage des Gesprächs bilden die praktischen Arbeiten sowie die Bewerbungsunterlagen. Die dabei gestellten Fragen basieren auf einem für alle Kandidatinnen und Kandidaten verwendeten identischen Fragekatalog.

<sup>3</sup> Das Aufnahmegespräch dauert 30 Minuten.

<sup>4</sup> Es wird von einer Lehrperson und einem Schulleitungsmitglied durchgeführt und protokolliert.

<sup>5</sup> Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn alle Schlüsselkompetenzen mit «erfüllt» bewertet wurden.

#### Art. 6 Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Aufgenommen wird im Rahmen der verfügbaren Plätze, wer das Aufnahmegespräch bestanden hat.

<sup>2</sup> Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

## Art. 7 Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten den Aufnahmeentscheid schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt auf Beginn der zwei folgenden Schuljahre.

## 1.5 Aufnahme mittels Eignungsprüfung

### Art. 8 Allgemeines

<sup>1</sup> Sind nach den Aufnahmen mittels Aufnahmegespräch noch Ausbildungsplätze verfügbar, führt die Schulleitung eine Eignungsprüfung durch.

<sup>2</sup> Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer

- a) die praktischen Arbeiten anlässlich der Schnuppertage mit dem Prädikat «gut» oder «genügend» absolviert und eine vollständige Bewerbung eingereicht hat oder
- b) für das Aufnahmegespräch die Bewertung „nicht erfüllt“ erhalten hat.

### Art. 9 Inhalt

<sup>1</sup> Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) drei bis fünf zeichnerische Aufgaben,
- b) eine praktische Arbeit mit Holz,
- c) Modellieren nach Vorgabe,
- d) eine schriftliche Prüfung,
- e) ein Eignungsgespräch.

<sup>2</sup> Die zeichnerischen Aufgaben, die praktische Arbeit mit Holz und das Modellieren nach Vorgabe sind standardisiert und ermöglichen das Aufzeigen von Fertigkeiten in den Bewertungsfeldern des Lehrberufs. Es werden das handwerkliche Geschick und das räumliche Vorstellungsvermögen begutachtet.

<sup>3</sup> Der Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung umfasst die Bereiche Deutsch, Mathematik und Allgemeinwissen basierend auf dem Lehrplan bis und mit erstes Semester des 9. Schuljahrs der Volksschule.

<sup>4</sup> Im Eignungsgespräch wird geprüft, ob die Schlüsselkompetenzen (im Sinne des Portfolios personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen der Volksschule) ein genügendes Potenzial für ein erfolgreiches Absolvieren der Ausbildung aufweisen.

### Art. 10 Prüfungsdauer

<sup>1</sup> Die Eignungsprüfung findet während zwei bis drei Tagen statt. Die einzelnen Prüfungsteile dauern wie folgt:

- a) zeichnerische Aufgaben: gesamthaft 3 bis 6 Stunden,
- b) praktische Arbeit mit Holz: 4 ½ Stunden,
- c) Modellieren nach Vorgabe: 4 ½ Stunden,
- d) schriftliche Prüfung: 1 Stunde,
- e) Eignungsgespräch: 10 Minuten.

### Art. 11 Durchführung

Die Prüfung wird von einer Lehrkraft und einem Schulleitungsmitglied der Schule für Holzbildhauerei durchgeführt und protokolliert.

## Art. 12 Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel sind den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekanntzugeben.

## Art. 13 Bewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen mit Ausnahme des Eignungsgesprächs werden mit auf eine Dezimalstelle gerundeten Noten zwischen 1 und 6 bewertet.

<sup>2</sup> Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) zeichnerische Aufgaben     | 4-fach  |
| b) praktische Arbeit mit Holz | 3-fach  |
| c) Modellieren nach Vorgabe   | 3-fach  |
| d) Schriftliche Prüfung       | einfach |

<sup>3</sup> Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Schlüsselkompetenzen mit «erfüllt» bewertet wurden.

<sup>4</sup> Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Notendurchschnitt gemäss Absatz 2 mindestens 4.0 beträgt und das Eignungsgespräch bestanden worden ist.

## Art. 14 Unredlichkeiten

<sup>1</sup> Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind sofort der Schulleitung zu melden.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann folgende Massnahmen treffen:

- Notenabzug im entsprechenden Bereich oder Unterbereich,
- Ungültigerklärung der gesamten Eignungsprüfung, die damit nicht bestanden ist.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

## Art. 15 Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, wird im Rahmen der – nach der Aufnahme mittels Aufnahmegespräch noch – verfügbaren Plätze aufgenommen.

<sup>2</sup> Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Eignungsprüfung bestanden als noch Ausbildungsplätze verfügbar sind, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Ergebnis der Eignungsprüfung,
- Ausgewogene Geschlechtervertretung,
- Zeitpunkt der Bewerbung.

<sup>3</sup> Die Hälfte der gesamthaft für ein Ausbildungsjahr verfügbaren Plätze sind soweit möglich an Kandidatinnen und Kandidaten zu vergeben, welche eine Erstausbildung anstreben.

## Art. 16 Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten den Aufnahmeentscheid schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt auf Beginn der zwei folgenden Schuljahre.



## 1.6 Wiederholung

### Art. 17

<sup>1</sup> Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, welche nicht aufgenommen wurden, können einmalig

- a) frühestens im nächsten Jahr die Eignungsprüfung wiederholen oder
- b) das gesamte Aufnahmeverfahren wiederholen.

## 2 Aufbewahrung

### Art. 18

Alle Unterlagen zum Aufnahmeverfahren sind mindestens bis zum Ablauf der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens verschlossen aufzubewahren.

## 3 Rechtspflege

### Art. 19

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 4 Schlussbestimmungen

### Art. 20 Aufhebung

Das Aufnahmereglement für die Schule für Holzbildhauerei Brienz vom 24. Oktober 2012 wird aufgehoben.

### Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Brienz,

Der Schulleiter

Markus Flück

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Bern,

Die Bildungs- und Kulturdirektion

Christine Häsler  
Regierungsrätin

04. SEP. 2023